

Satzung für den Modellflugclub Barver e. V.

§1 Name, Sitz und Gerichtsstand

Der Verein führt den Namen Modellflugclub Barver e. V. abgekürzt MFC Barver. Der Club hat seinen Sitz in Barver und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen.

§2 Aufgabe und Zweck

Der Club ist eine Vereinigung von Modellsportamateuren in der Gemeinde Barver und darüber hinaus. Er dient der Zusammenfassung, Ausübung und Förderung des Modellsportes, insbesondere der gemeinnützigen Pflege der Modellsportjugend. Zu den Hauptaufgaben des MFC gehören Flugmodellbau sowie gegenseitiger Erfahrungsaustausch und Ausbildung der Modellsportler, Schulung an RC- Leitsystemen.

§3 Mitgliedschaft

Um die Mitgliedschaft kann sich jeder ehrenhafter Bürger bewerben. Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr müssen die Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters schriftlich beibringen. Über die Aufnahme in den MFC entscheidet die einfache Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes.

Gastflieger und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintragung im Flugbuch) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebes am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch. Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§4 Beitragsfreiheit

Jugendliche bis 18 Jahre sind Beitragsfrei. Der Mitgliedsantrag ist mit Bestandteil dieser Satzung und ist vom Antragsteller wahrheitsgetreu auszufüllen, falsche Angaben haben den sofortigen Ausschluß aus dem MFC zur Folge.

§5 Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Ausschluß aus dem MFC

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur auf den Schluß des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Die Ausschließung erfolgt durch

den Vorstand, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund zum Ausschluß vorliegt. Ein wichtiger Grund zum Ausschluß kann insbesondere gegeben sein, wenn ein Mitglied:

1. eine ehrenrührige Handlung begeht oder wenn nach Erfolg der Aufnahme bekannt wird, daß er eine solche begangen hat.
2. den Bestrebungen des MFC zuwider handelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen des MFC schädigt.
3. trotz erfolgter Verwarnung erneut gegen die Lizenz-, Platz- und Sportordnung verstößt.
4. trotz dreifacher schriftlicher Mahnung und Fristensetzung seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem MFC nicht nachkommt.

Der Vorstand hat vor dem Ausschluß dem betreffenden Mitglied in jedem Fall Gelegenheit zu geben, seinen Standpunkt mündlich vorzutragen. Ein daraus folgender Beschluß des Vorstandes über die Ausschließung enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte innerhalb des Clubs. Die Verpflichtung zur Zahlung des Betrages, der Gebühren sowie Umlagen besteht bis zum Schluß des laufenden Geschäftsjahres. Nach Beendigung der Mitgliedschaft darf der Verbandstander nicht mehr geführt werden; alle den MFC betreffenden Urkunden werden unwirksam und sind zurückzugeben.

§6 Mitgliedsbeitrag

1. Beitragsgeld ist Bringschuld und wird für das ganze Jahr im Voraus vom Kassierer gegen Quittung entgegen genommen.
2. Die Beitragshöhe und sonstige Gebühren werden auf Antrag durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder auf der Jahreshauptversammlung für das laufende Jahr festgesetzt.

§7 Vereinsorgane

1. Organe des Vereines sind:
 - a) die Vollversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand mit beratenden Stimmen
1 Platzwart, 1 Gerätewart, 1 Homepagepfleger und 2 Sportzeugen (Punktrichter)
 - d) 2 nicht stimmberechtigte Kassenprüfer (mit beratener und kontrollierender Funktion)
2. Der stimmberechtigter Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem stellvertretenden Kassierer
 - e) dem Jugend- und Sportwart
 - f) dem Schriftführer
 - g) dem stellvertretender Schriftführer

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und aus den jeweiligen gewählten Beiräten (§7 Abs. 1b, c, d).

Die Vorstandsmitglieder und der erweiterte Vorstand (§7 Abs. 1b, c, d) werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt. Der Vorsitzende stellt im Namen des Vorstandes die Vertrauensfrage an die Versammlung und zwar bei jeder Jahreshauptversammlung.

Der erweiterte Vorstand hat nur eine beratende Funktion bei Vollversammlungen und kann vom geschäftsführenden Vorstand zur Vorstandssitzung hinzugezogen werden. Der erweiterte Vorstand hat

aber sein volles Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung wie die übrigen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der 1. Kassierer. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden und des 1. Kassierers. Die Inhaber dieser Ämter können kein weiteres Amt im Vorstand bekleiden. Jeder von ihnen kann den Club (MFC) allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt, daß der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, der Kassierer nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters zur Vertretung berechtigt ist.

§8 Ehrenmitgliedschaft

Als Ehrenmitglied des MFC Barver e. V. können von der Vollversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit verdiente Mitglieder oder außenstehende Persönlichkeiten benannt werden.

Das ernannte Ehrenmitglied hat keinen Beitragszwang, kann jedoch freiwillig einen Beitrag leisten.

§9 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung 3 Wochen vor Versammlungstermin ein. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt (Jahreshauptversammlung im 1. Quartal des Jahres). Aus besonderem Anlaß kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder den Antrag stellen oder der Vorstand es für notwendig hält. Die Mitgliederversammlung hat zur Aufgabe:
 - a) die Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes (Jahreshauptbericht und Finanzlage).
 - b) die Entlastung des alten Vorstandes.
 - c) die Wahl des neuen Vorstandes und deren Stellvertreter nach 2-Jährigen Amtsdauer des alten Vorstandes oder bei begründetem Mißtrauensantrag (Mißtrauensantrag wird durch Abstimmung der Mitgliedervollversammlung mit 2/3 Mehrheit begründet).
 - d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und sonstige Gebühren.
 - e) den Beschluß von Satzungsänderungen. Bei Satzungsänderungen sind 2/3 Stimmenmehrheit der Mitgliedervollversammlung erforderlich.
2. Bei der Beschlußfassung hat jedes anwesende eingeschriebene Mitglied ein Stimmrecht. Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes vorschreiben, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
3. Anträge an den Vorstand müssen mindestens 10 Tage vor der angesetzten Versammlung schriftlich eingereicht werden (Poststempel).
4. Die Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und dem Vorstand vorzulegen, zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

§10 Auflösung des MFC

Die Auflösung des Clubs erfolgt, wenn nicht außer dem geschäftsführenden Vorstand (ohne Vertreter) mindestens 4 Mitglieder vorhanden sind (Der MFC muß also noch mindestens über 7 eingeschriebene Mitglieder verfügen). Das bei der Auflösung vorhandene Clubvermögen wird der Gemeinde Barver mit der Auflage übertragen, es weiter für die allgemeine Sportförderung zu verwenden.

§11 Ausgaben und Finanzvollmacht

Die Vollversammlung setzt den Wirtschaftsbetrag, wenn er 2/3 des zu erwartenden Geldeinganges innerhalb des jeweiligen Geschäftsjahres überschreitet, für den Vorstand fest, die Wirtschaftsgelder sind für das Kalenderjahr bemessen. Der geschäftsführende Vorstand kann nur über 2/3 der vorhandenen Geldmittel innerhalb des Geschäftsjahres für Club bedingte Belange verfügen, andernfalls muß die Vollversammlung entscheiden.

§12 Clubvermögen

1. Unterhaltung eines Girokontos bei der Sparkasse oder Bank. Das Konto wird den Mitgliedern bei der Aufnahme in den MFC bekanntgegeben.
2. Abheberechtigt sind nur der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer, jeweils alleine.
3. Eine monatlicher in einfacher Ausfertigung vorhandener Kontoauszug liegt beim dem 1. Kassierer bei den Akten. Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer des Modellflugclubs sind jederzeit zu einer Einsichtnahme berechtigt.
4. Dem zuständigen Finanzamt wird ein Verwendungsnachweis über das Vermögen des MFC Barver e.V. unterbreitet.

§13 Auslagenrückerstattung

Notwendige Auslagen im Vorstand sind von der Clubkasse nach bestätigter Überprüfung durch den geschäftsführenden Vorstand, vom Kassierer in Form §12 Abs.2 zu erstatten.

§14 Betriebsvorschrift und Haftung

Bei Inbetriebnahme von Modellen jeder Art ist Vorschrift:

1. Bei R.C.-Modellen muß vor Inbetriebnahme eine gültige Bundespostlizenz für Funkfernsteuerungen und eine entsprechende Haftpflichtversicherung vorgelegt werden können.
2. Das Mitglied ist in Bezug auf seine Sportart, soweit es nicht vom MFC versichert ist, eigenpersönlichhaftungs-, informations- und versicherungspflichtig, bei Jugendlichen haftet der gesetzliche Vertreter.

§15 Missbrauch der Mitgliedschaft

Kein MFC –Mitglied hat das Recht, sich in Namen des MFC persönliche und Geschäftliche sowie finanzielle Vorteile zu verschaffen.

§16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§17 Gültigkeit und Änderung der Satzung

Diese Satzung behält auch bei Änderung (Löschung) einzelner Punkte mit dem übrigen Inhalt ihrer Gültigkeit, solange die Vollversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit oder der Gesetzgeber nicht ausdrücklich auf eine Änderung oder Neufassung der Satzung besteht.

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Annahme in Kraft und wird bei Behörden und Geschäften als für uns verbindliche gültige Satzung auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt.

Barver, den 17.01.2020

Verantwortlich zeichnen für die einheitliche Ausführung dieser Satzung:

1) 1. Vorsitzender

.....

2) 2. Vorsitzender

.....

3) 1. Kassierer

.....